

Dr. med. Klaus Wolf-Stiftung Pirmasens

Förderrichtlinien

Vorsitz: **Pastorin Christina Henzler**
c/o Evangelisch-methodistische Kirche
Alleestraße 23
66953 Pirmasens
Telefon: 06331/7 32 60
pirmasens@emk.de

Geschäftsführer: **Bernd Rathmann**
c/o Prot. Verwaltungsamt
Dankelsbachstr. 64
66953 Pirmasens
Telefon: 06331/24 19 12 oder 06331/9 15 08
berndrathmann@yahoo.de

Die Dr. med. Klaus Wolf-Stiftung fördert nach dem Willen ihres Stifters bedürftige, strebsame und würdige Abiturienten und Abiturientinnen, die der evangelisch-methodistischen oder einer anderen evangelischen Kirche angehören, der Gymnasien in Pirmasens, aber auch anderen Orten der Bundesrepublik Deutschland, die ohne fremde finanzielle Unterstützung ein Hochschulstudium nicht durchführen könnten.

I.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Studienförderung:

1. Evangelisch-methodistisches oder evangelisches Bekenntnis,
2. erlangte Hochschulreife,
3. Theologie oder Medizin (einschließlich Zahn- und Tiermedizin) als gewähltes Studium,
4. Förderungswürdigkeit und Strebsamkeit,
5. Bedürftigkeit,

Das Kuratorium kann, falls nicht genügend Studienbewerber/Innen der Pirmasenser Gymnasien für die Studienfächer Theologie und Medizin vorhanden sind, nach seinem freien Ermessen Absolventen / Innen von Gymnasien auch für andere Fachrichtungen zur Förderung zulassen.

Das Kuratorium entscheidet nach Überprüfung der Persönlichkeit der Bewerber/Innen anhand der einzureichenden Unterlagen und nach einer eventuellen persönlichen Anhörung, sowie nach Überprüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Bewerbers und seiner / ihrer Eltern ggfs. Ehepartner, ob die Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit, Strebsamkeit und Bedürftigkeit vorliegen.

Die Förderung kann in Ausnahme Fällen trotz eines ablehnenden Bafög-Bescheides oder über einen solchen hinaus gewährt werden.

Die Entscheidung des Kuratoriums enthält aus wohlwogenen Gesichtspunkten keine Begründung und unterliegt keiner Nachprüfung. Das Kuratorium entscheidet mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 4 Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Satzung).

II.

Die Bewerbung hat schriftlich an das Kuratorium zu erfolgen, wobei folgende Unterlagen beizufügen sind:

1. Lichtbild neuesten Datums,
2. tabellarischer und ausführlicher Lebenslauf,
3. Fotokopie des Reifezeugnisses bzw. einer dem Reifezeugnis vergleichbaren Studienberechtigung,
4. sowie der Zeugnisse der beiden vorangegangenen Jahre,
5. Referenzen von mindestens zwei Persönlichkeiten aus dem schulischen und kirchlichen Bereich,
6. Fotokopien der bis zum Bewerbungszeitpunkt eventuell bereits erworbener Leistungsnachweise (benotet oder unbenotet),
7. Nachweis, dass der/die Bewerber/in der Evangelisch-methodischen oder evangelischen Glaubensbekenntnis angehört,
8. kurze Darstellung der wirtschaftlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Bewerbers
9. unter Beifügung entsprechender Nachweise,
10. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
11. (ggfs. auch ablehnender) Bafög-Bescheid,
12. Angaben zur Bankverbindung

III.

Die Förderung hängt von einem erfolgreichen Fortgang des Studiums ab. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Situation unverzüglich der Stiftung bekannt zu geben. Darüber hinaus hat er/sie einmal im Jahr durch Vorlage entsprechender Studienunterlagen das Kuratorium über den Gang seines Studiums zu unterrichten. Die Förderungsdauer richtet sich nach den für die Fachrichtung üblichen Studienzeiten, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stipendiaten nicht verbessern. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Die Förderungswürdigkeit wird vom Kuratorium festgestellt, der/die Antragssteller/in erhält eine entsprechende Förderungszusage.

Nach Glaubhaftmachung der Studienkosten wird die Höhe des Förderungsbetrages vom Kuratorium festgesetzt.

Die Förderung erfolgt in der Regel zu einem Viertel in Form von monatlichen Zuschüssen oder eines einmaligen Zuschusses und zu drei Viertel als zinsloses Darlehen.

Die Entscheidung des Kuratoriums ist unanfechtbar.

Der ausgezahlte Gesamtdarlehensbetrag ist in der Regel nach Abschluss des Studiums in einer Summe oder in monatlichen Raten zurückzuzahlen.

V.

Es wird erwartet, dass der/die Stipendienempfänger/in nach Eintritt in das Berufsleben nach Vermögen freiwillige Spenden der Stiftung zukommen lässt, zwecks Erweiterung der Förderungsmaßnahmen.

Als Richtlinie für die erwarteten jährlichen Spenden wird nach dem Wunsche des Stifters ein Betrag angesehen, den die Stiftung den Stipendiaten während ihres Studiums monatlich gewährt hat.

Stand: November 2018